

## Übungsfall zum Polizeirecht - Drogenscreening

S wurde anlässlich einer Einreise aus den Niederlanden nach Deutschland einer polizeilichen Personenkontrolle unterzogen. Dabei wurden insgesamt fünf Gramm Haschisch gefunden.

Die zuständige Verkehrsbehörde B teilte S unter Hinweis auf die ihr übermittelten Daten mit, dass erhebliche Bedenken hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden. Es bestehe der Verdacht, dass ihre körperlich-geistige Leistungsfähigkeit drogenkonsumbedingt ständig unter das erforderliche Maß herabgesetzt sei. Die Stadt forderte S gem. § 14 Abs. 1 S. 2 FeV auf, der Behörde ein Drogenscreening vorzulegen. Für den Fall der Weigerung oder nicht fristgerechten Abgabe der Urinprobe wurde S die Entziehung der Fahrerlaubnis angedroht.

S möchte vorab von Ihnen wissen, ob bei Verweigerung des Drogenscreenings eine Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig wäre.

### **§ 14 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV):**

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes [...] oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ... vorliegt.

Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. [...]

### **§ 11 Abs. 8 FeV:**

Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung [...] hinzuweisen.

### **§ 46 Abs. 1 S. 1 FeV**

Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.

**Wichtige Aspekte:** Verfassungsmäßigkeit von § 14 FeV, Ermächtigungsgrundlage § 6 Abs.1 Nr. 1 StVG, Abwehr von Verkehrsgefahren, Verfassungsmäßigkeit präventiver Kontrollen ohne Nachweis konkreter Verkehrsgefährdung, GG Art. 2 Abs. 1, 3 Abs.1, Gleichbehandlung Haschisch / Alkohol

**Entscheidungen:** nachgebildet BVerfG, NJW 2002, 2378; s.a. BVerwG, NJW 1997, 269

**Vertiefungshinweise:** Gehrmann, NZV 2002, 201; Eil, NVwZ 2003, 913